

W. Zimmermann GmbH & Co. KG - Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines:

- a) Für Verkauf und Lieferung unserer Waren gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).
- b) Die AGB gelten nicht im Geschäftsverkehr zu Verbrauchern.
- c) Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben den AGB im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Auftragsannahme:

- a) Unsere Angebote stehen unter dem Vorbehalt der Ausführungs- und Liefermöglichkeit und sind nicht rechtsverbindlich.
- b) Der Käufer ist zwei Wochen an seinen Auftrag bzw. seine Bestellung gebunden.
- c) Aufträge sind erst dann angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind (Auftragsbestätigung). Telefonische und mündliche Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
- d) Bei Abweichung der Auftragsbestätigung von der Bestellung kommt der Vertrag mit dem Inhalt der Auftragsbestätigung zustande, wenn der Käufer nicht innerhalb von acht Tagen widerspricht.
- e) Farbige Ware wird von uns in Normalfärbung geliefert. Wenn der Käufer höherer Farbbeurteilungswerte wünscht, müssen die geforderten Farbbeurteilungen in der Bestellung schriftlich angegeben und in unserer Auftragsbestätigung enthalten sein.

3. Preise und Zahlungsbedingungen:

- a) Alle Preise verstehen sich netto, ausschließlich Verpackung, ab Werk, ohne Mehrwertsteuer, sonstige Steuern, Zölle, Abgaben und Bankgebühren.
- b) Unsere Preise haben die bei Vertragsabschluss jeweils gültigen Gesteuerungskosten zur Voraussetzung. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als zwei Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktübigen Einstandspreise, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend der Kostensteigerung zu berechnen. Der Käufer ist in diesem Fall nur zum Rücktritt berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten (Verbraucherpreisindex für Deutschland) zwischen Bestellung und Lieferung um mehr 20 % übersteigt.
- c) Die Zahlung hat gemäß den mit dem Käufer vereinbarten Bedingungen durch Überweisung zu erfolgen. Andere Zahlungsarten sind nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung zulässig. Sämtliche Zahlungen sind vom Käufer kostenfrei zu leisten. Mit der Zahlungsart verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Käufers.
- d) Der Wareneingang beim Käufer hat auf das vereinbarte Zahlungsziel keinen Einfluss. Bei Zielüberschreitungen sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, mindestens jedoch 9 % zu erheben. Wir sind berechtigt, bei Nichterhaltung der Zahlungsverpflichtungen weitere Lieferungen vom Eingang der fälligen Beträge abhängig zu machen oder ohne Nachfriststellung weitere Lieferungen abzulehnen sowie Schadenersatz zu fordern und die sofortige Bezahlung noch nicht fälliger Rechnungen zu verlangen.
- e) Tritt der Käufer vor der Lieferung mit unserem Einverständnis vom Vertrag zurück, so sind 25 % des Netto-Kaufpreises als Abstandssumme zu zahlen. Dem Käufer ist der Nachweis gestattet, dass kein Schaden oder ein niedrigerer Schaden als die Pauschale entstanden ist.
- f) Der Käufer ist nicht berechtigt, mit seinen Forderungen gegen uns aufzurechnen, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.

4. Liefertermin und -umfang:

- a) Lieferung und Versand erfolgen ab Werk sowie auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Die Ware reist auch dann auf Gefahr des Käufers, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde.
- b) Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung aller Vertragspflichten durch den Besteller voraus.
- c) Höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, behördliche Maßnahmen, Währungsänderungen oder sonstige unvorhergesehene Ereignisse verlängern die Lieferzeit entsprechend der Dauer des Ereignisses. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Eine Verlängerung der Lieferzeit tritt nicht ein, wenn die Verzögerung durch uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- d) Bestellungen auf Abruf sind spätestens innerhalb von vier Monaten nach Ablauf der Vertragsfrist abzunehmen. Wird vertragsgemäß versandfertig gestellte Ware vom Käufer zurückgestellt, sind wir berechtigt, diese auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern und als geliefert zu berechnen.
- e) Der Lieferumfang wird durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt. Wir sind berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, soweit dies für den Käufer zumutbar ist. Die von uns bestätigten Mengen können bei der Auslieferung um 15 % über- oder unterschritten werden, wenn dies für den Käufer zumutbar ist. Der Käufer bezahlt in diesem Fall die tatsächlich gelieferte Menge. Konstruktions- oder Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während des Liefertermins vorbehalten, soweit der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Käufer zumutbar sind.

5. Gelangensbestätigung bei Lieferung ins Ausland

- a) Bei Lieferungen ins Ausland ist der Käufer verpflichtet, uns unverzüglich eine Bestätigung zukommen zu lassen, dass der Gegenstand der Lieferung ins Ausland gelangt ist (Gelangensbestätigung).
- b) Wird die übersandte Gelangensbestätigung von der deutschen Finanzverwaltung nicht akzeptiert, um die Lieferung von der Umsatzsteuer zu befreien, ist der Käufer auf Verlangen verpflichtet, uns eine nach unseren Vorgaben geänderte Gelangensbestätigung zu übersenden.
- c) Kommt der Käufer den vorgenannten Pflichten nicht nach, ist er uns gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet.

6. Mängelrechte:

- a) Die Mängelrechte des Käufers verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche nach 7. a).
- b) Der Käufer ist verpflichtet, unsere Ware unverzüglich nach der Ablieferung oder, sofern dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang unzulässig ist, nach der bestimmungsgemäßen Verwendung zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns dies unverzüglich

schriftlich anzuzeigen. Entdeckt der Käufer einen Mangel, hat er die Ware zur Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen.

- c) Rücksendungen von beanstandeter Ware sind nur mit unserer Zustimmung zulässig. Nicht vereinbarte Warenrücksendungen begründen für uns keine Aufbewahrungspflicht.
- d) Wir leisten für Mängel unserer Ware nach unserer Wahl Nacherfüllung entweder in Form der Beseitigung des Mangels oder der Lieferung einer mangelfreien Ware. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung berechtigt den Käufer nach seiner Wahl zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag.

7. Schadenersatz und Haftungsbeschränkung:

- a) Wir haften in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, auch für Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haften wir nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- b) Bei grober Fahrlässigkeit und der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Schadenersatz auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- c) Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Käufers ist ganz ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn es sich um vertragstypische, vorhersehbare Schäden handelt.
- d) Im Falle einfacher Fahrlässigkeit beschränkt sich der Verzugsschaden auf 5 % des Wertes der Lieferung oder Leistung.
- e) Der Käufer kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn wir die nicht in einem Mangel liegende Pflichtverletzung zu vertreten haben. Der Käufer hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach unserer Aufforderung zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Leistung besteht.
- f) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

8. Schutzrechte und Geheimhaltung

- a) Der Käufer informiert uns unverzüglich, wenn er beim DPMA Schutzrechte (z. B. Patent oder Gebrauchsmuster) für ein Produkt anmeldet, welches die von uns gelieferte Ware oder unser Know-How verwendet.
- b) Sämtliche Informationen und Daten, die wir dem Käufer überlassen, sind vertraulich zu behandeln und dürfen keinesfalls Dritten zugänglich gemacht werden. Dies gilt ungeachtet des Mediums, durch welches die Informationen und Daten überlassen werden.
- c) Entwürfe, Zeichnungen und Musterungen bleiben unser Eigentum. Sie sind auf Verlangen herauszugeben.

9. Sicherungsrechte:

- a) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum; er darf unsere Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Der Käufer hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungsrechte gemäß diesem und den folgenden Absätzen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung.
- b) Der Käufer ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder das Abhandenkommen der Ware unverzüglich mitzuteilen. Er hat ferner den Vollstreckungsbeamten auf unser Eigentum hinzuweisen. Der Käufer hat uns alle für eine Intervention notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie des eigenen Geschäfts- bzw. Wohnsitzwechsel hat der Käufer ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.
- c) Der Käufer darf die Ware im ordentlichen Geschäftsgang verwerten, wenn er mit seinem Kunden kein wirksames Abtretungsverbot seines daraus resultierenden Vergütungsanspruchs vereinbart oder diesen im Voraus wirksam an einen Dritten abgetreten hat; er darf diese Forderungen gegen Dritte in Höhe unseres Rechnungsbetrages (brutto) zzgl. 10 % weder abtreten, noch verpfänden, noch mit ihr gegen andere Forderungen aufrechnen. Unter Verwertung verstehen wir die Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Ware mit einer fremden Sache sowie die Weiterveräußerung der Ware im verarbeiteten oder unverarbeiteten Zustand.
- d) Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Käufer tritt uns dieser bereits jetzt in Höhe unseres Rechnungsbetrages (brutto) zzgl. 10 % mit Rang vor dem restlichen Teil seines Vergütungsanspruchs alle Forderungen ab, die ihm durch die Verwertung unserer Ware gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Käufer zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir sind berechtigt, die Verwertungsbefugnis und die Einziehungsermächtigung zu widerrufen sowie die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung zu uns nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Der Käufer hat uns in diesem Falle unverzüglich alle zur Einziehung erforderlichen Angaben zu machen und dem Dritten unverzüglich die Abtretung mitzuteilen. Wir sind berechtigt, dem Käufer die erfolgte Abtretung auch selbst anzuzeigen.
- e) Die Be- und Verarbeitung der Ware erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Entsteht hierdurch eine neue Sache, so räumen wir dem Käufer schon jetzt Miteigentum an dieser Sache in dem Verhältnis ein, in dem der Wert der neuen Sache unseren noch unbeglichenen Rechnungsbetrag (brutto) zzgl. 10 % übersteigt. Wird der Käufer zunächst Eigentümer der neuen Sache, überträgt er uns zur Sicherung all unserer Forderungen gegen ihn schon jetzt Miteigentum an der neuen Sache im entsprechenden Verhältnis.
- f) Die vorstehenden Sicherungsrechte werden wir auf Verlangen des Käufers insoweit freigegeben, als deren Wert unsere Gesamtforderung (Rechnungsbetrag brutto) zzgl. Nebenforderungen) um mehr als 10 % übersteigt.
- g) Wird uns nach Vertragsabschluss Ungünstiges über die Kreditwürdigkeit des Käufers bekannt, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder vom Käufer Vorauszahlung, Bürgschaft oder Sicherheit zu verlangen.

10. Schlussbestimmungen:

- a) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Vorrangige und zwingende Vorschriften übergeordneter Rechts werden hiervon nicht berührt. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- b) Erfüllungsort ist, soweit nicht anders vereinbart, unser Geschäftssitz.
- c) Gerichtsstand ist bei allen sich im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Käufers zu klagen.
- d) Sollte der Vertrag mit dem Käufer einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.